

Auftraggeber:

**Gemeinde Schemmerhofen
Kreis Biberach**

Bebauungsplan „Burrenweg“ in Aßmannshardt

Zusammenfassende Erklärung

gemäß §10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbelange

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Baubauungsplanaufstellung.....	3
2. Verfahrensablauf.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	3
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligungen	4
6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligungen	4
7. Abwägung Stellungnahmen.....	4

1. Ziel der Bebauungsaufstellung

Ziel des Baubauungsplans ist es, für den Teilort Aßmannshardt der Gemeinde Schemmerhofen weitere Wohnbauflächen bereitzustellen. Die bestehende Bebauung soll Richtung Südwesten weiterentwickelt werden.

2. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 05.11.2018, die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt am 16.11.2018. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.11.2018 bekannt gemacht.

Eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeinderat erfolgte am 17.12.2018, die öffentliche Bekanntmachung der Änderung durch das Bürgermeisteramt am 21.12.2018.

Die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2019 statt. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB wurde vom 28.01. bis zum 28.02.2019 durchgeführt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 11.03.2019. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 (3) erfolgte am xx.xx.2019.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ nach §44 BNatSchG erarbeitet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass streng geschützte Arten im Planbereich nicht festgestellt wurden. Bei Einhaltung der im Bericht unter Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen werden weder für gemeinschaftlich geschützte Arten noch für streng geschützte Arten Verbotsbestände nach §44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst.

Das Verfahren wurde nach § 13b BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Fläche liegt nicht im Flächennutzungsplan. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB ist die Ausweisung im FNP nicht zwingend erforderlich.

Die Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der nächsten Fortführung des FNPs.

Der Standort wurde aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gewählt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schemmerhofen. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Entwässerung kann in einem Trennsystem erfolgen und an das bestehende Entwässerungssystem der Ortslage anschließen.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Es ging eine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligungen

Mit den Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein.

7. Abwägung Stellungnahmen

Gemäß § 1 (7) BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die vorgebrachten Einwendungen wurden in die Planung mit aufgenommen und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.03.2019 abgewogen.

Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist aus der tabellarischen Auswertung ersichtlich.

Aufgestellt:

Biberach, den xx.xx.2019

.....
Dipl. Ing. (FH) Jürgen Rapp
(Geschäftsführung)